

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3038

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3038](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3038)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



## Stellungnahme des Schweizerischen Rates der Religionen zur Verhüllungsverbotsinitiative

Der Schweizerische Rat der Religionen (SCR) lehnt die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» ab. Er begrüsst den indirekten Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament.

### **1. Religionsfreiheit in der liberalen rechtsstaatlichen Demokratie**

Die Freiheit der Person ist ein zentrales Gut unserer liberalen rechtsstaatlichen Demokratie und wird durch die Bundesverfassung geschützt. Die Menschen in der Schweiz sind frei in der Wahl und Gestaltung ihrer Lebensformen, Lebensweisen und Lebensorientierungen, sei es für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen. Die liberale Gesellschaft ist aus sich heraus offen für vielfältige individuelle und gemeinschaftliche Lebensentwürfe. Die Rahmenbedingungen für den Schutz und die Grenzen der Freiheiten geben sich die Bürgerinnen und Bürger mit der Rechtsordnung selbst. Der Staat sorgt dafür, dass die individuellen und gemeinschaftlichen Freiheiten in der gesamten Rechtsordnung zur Geltung kommen und nebeneinander bestehen können.

Die zentrale Bedeutung der Religionsfreiheit zeigt sich darin, dass sie als Grund- beziehungsweise Menschenrecht geschützt ist (Art. 15 BV; Art. 9 EMRK; Art. 18 UNO-Pakt II). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts fallen darunter auch religiöse Bräuche und Gebote, sowie andere Äusserungen des religiösen und alltäglichen Lebens, soweit darin religiöse Überzeugungen zum Ausdruck kommen. Insofern gehören auch Kleidervorschriften einschliesslich der Verhüllung von Kopf und Gesicht zu den geschützten religiösen Praktiken. Im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Freiheiten anderer darf die Religionsfreiheit allerdings eingeschränkt werden. Das hat jedoch mit Augenmass im Sinne eines Ausgleichs der miteinander konkurrierenden Interessen zu geschehen (Art. 36 BV). Grundrechte dürfen nicht gegen Grundrechte ausgespielt werden.

Der SCR bekräftigt die Geltung der Freiheitsrechte für jede Person an sich und in Gemeinschaft mit anderen, die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter und das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung. Insofern die Verhüllung Ausdruck einer religiösen Überzeugung ist, stellt das Verhüllungsverbot aus Sicht des SCR eine unverhältnismässige Einschränkung der Religionsfreiheit dar.

### **2. Gesichtsverhüllung aus religiöser Sicht**

Die Verhüllung des Körpers aus religiöser Überzeugung ist Ausdruck der menschlichen Ehrfrucht vor der Heiligkeit der Gottheit und der Scham ihr und den Menschen gegenüber. Sie stellt ein äusserliches Symbol der Gottesverehrung dar. Persönliche und gemeinschaftliche Glaubensüberzeugungen und Frömmigkeitspraktiken verdienen Respekt, weil sie untrennbar

zur personalen Identität der Gläubigen gehören und deshalb unter den Schutz der hochrangigen Persönlichkeitsrechte fallen. Sie entziehen sich einer religiösen Bewertung und Überprüfbarkeit von aussen.

Verhüllungsvorschriften sind traditionell und kulturell verschieden und werden innerhalb und ausserhalb der Religionsgemeinschaften unterschiedlich gedeutet und gelebt. Zwar gibt es sie für beide Geschlechter, aber für Frauen gelten allgemein weitergehende Regeln. Unbestreitbar kommen darin traditionelle Geschlechtervorstellungen zum Ausdruck, die in der westlichen Welt zunehmend auf Widerstand stossen. Der SCR anerkennt das Recht auf Selbstbestimmung jeder einzelnen Person und die Gleichberechtigung der Geschlechter. Er weist jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zurück. Die Kopfbedeckung/Gesichtsverhüllung von Frauen kann Ausdruck einer geschlechtsbezogenen Herabsetzung sein. Aber diese Deutung ist weder zwingend, noch lässt sie sich verallgemeinern beziehungsweise wird der Vielfalt der religiösen Selbstdeutungen von Frauen gerecht.

Der SCR setzt sich für eine differenzierte Sichtweise und das Gespräch mit den Mitgliedern der Religionsgemeinschaften ein. Er weist hier alle politisch motivierten Versuche zurück, in die Freiheit, Glaubensinhalte, Deutungen und Ausdrucksformen einer Religionsgemeinschaft einzugreifen. Die Religionsfreiheit ermöglicht und fördert in unserer offenen Gesellschaft die religiöse und kulturelle Pluralität und schützt die Religionsgemeinschaften und deren Mitglieder vor Druck von innen und aussen. Auf dieser Grundlage weist der SCR auch jeden ideologisch und gesellschaftspolitisch motivierten Verhüllungszwang zurück.

### **3. Für den indirekten Gegenvorschlag und gegen die Initiative**

Die Initiative richtet sich zwar dem Wortlaut nach gegen jede Form der Gesichtsverhüllung, nimmt aber eigentlich muslimische Frauen ins Visier und trifft diese in ihrer tatsächlichen Auswirkung besonders. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des Grundrechts sind nicht gegeben, wie der Bundesrat und zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisationen übereinstimmend festhalten. Im Einzelnen gibt der SCR zu bedenken:

1. Es ist unverhältnismässig, für die sehr wenigen, in der Schweiz lebenden, vollständig verhüllten Frauen eine Verfassungsänderung anzustreben.
2. Anlässe für einen solchen rechtlichen Schritt gibt es nicht. Die Beweggründe für religiöse Verhüllung dürfen nicht mit den Motiven für Vermummung zur Vereitelung von Strafverfolgung gleichgesetzt werden. Gleichzeitig gilt, dass die angeordnete Enthüllung keine Garantie für Gewaltlosigkeit bietet.
3. Das Verbergen der weiblichen Identität in der Öffentlichkeit wird häufig als Ausdruck der Ungleichheit der Geschlechter betrachtet. Aber diese Wahrnehmung deckt sich nicht mit der Sicht aller betroffenen Frauen. In der wissenschaftlichen Diskussion stehen sich konkurrierende Deutungen gegenüber.
4. Die betroffenen Frauen können vor ein belastendes Dilemma gestellt werden. Denn sie würden einem doppelten Druck ausgesetzt: einer religiösen Forderung zur Verhüllung und dem entgegengesetzten staatlichen Zwang zur Enthüllung. Die religiöse Forderung zur Verhüllung folgt sowohl aus dem Gehorsam gegenüber den Normen ihres religiös-sozialen Umfelds als auch aus der Selbstbindung der Frau an ihr religiöses Gewissen.

5. Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates schreibt die Enthüllung nur für Identifikationszwecke durch die staatlichen Behörden vor. Diese Einschränkung der Religionsfreiheit ist angemessen und verhältnismässig. Überdies schlägt der Bundesrat geeignete Massnahmen zur Stärkung der Rechte der Frauen vor.

#### 4. Den religiösen Frieden fördern

Die Initiative gibt vor, die öffentliche Sicherheit stärken zu wollen. Tatsächlich richtet sie sich aber gegen eine verschwindend kleine Bevölkerungsgruppe. Mit der Initiative werden keine Probleme gelöst, weder für die betroffenen Frauen noch im Umgang mit jenen Herausforderungen, vor die uns religiös-radikale Ideologien als Gesellschaft stellen. Ausserdem bietet das kantonale Recht hinreichende Regelungen, sodass eine Ergänzung auf nationaler Ebene unnötig ist.

Die Ideologien, die zur Gewalt aufrufen, sind eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, unabhängig davon, ob sie sich hinter einem Schleier verstecken. Deshalb plädiert der SCR für einen offenen Dialog in einer freien und pluralen Gesellschaft. Es gilt, einvernehmliche Lösungen zu finden, die weder Freiheiten unverhältnismässig beschneiden noch partikuläre Werte zur generellen Norm erheben. Die vielfältigen Ausdrucksformen öffentlicher Religionsausübung machen diese Pluralität und Freiheit sichtbar und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das Selbstverständnis einer lebendigen freiheitlichen Gesellschaft.

SCR, 19. 1. 2021



ΙΕΡΑ ΜΗΤΡΟΠΟΛΙΣ  
ΕΛΒΕΤΙΑΣ



Réseau  
évangélique  
suisse



FIDS•FOIS



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse

SIG  
Schweizerischer  
Israelitischer  
Gemeindebund



FSCI  
Fédération suisse  
des communautés  
israélites



Eglise catholique-chrétienne de la Suisse  
Christkatholische Kirche der Schweiz



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ  
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES  
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI  
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS